

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Landschaftspflegeverbände

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Landschaftspflege- bzw. Landschaftserhaltungsverbände gibt es in Baden-Württemberg und welche Aufgaben übernehmen sie?
2. Wie stellt sich die Verbreitung der Landschaftspflegeverbände in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Bayern oder Sachsen dar?
3. Welche Rolle spielen die Landschaftspflegeverbände für die Pflege besonders geschützter Biotope und Naturdenkmale und die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen in Schutzgebieten?
4. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit den bestehenden Landschaftspflegeverbänden?
5. Wie stellt sich die Finanzierung der bestehenden Landschaftspflegeverbände auch im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern dar?
6. Welche Landesmittel sind notwendig und welche sonstigen Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um ein flächendeckendes Netz von Landschaftspflegeverbänden aufzubauen?
7. Wer stellt dort, wo es keine Landschaftspflegeverbände gibt, die Pflege der besonders geschützten Biotope und die Einrichtung des Biotopverbundes sicher und werden diese Aufgaben flächendeckend erfüllt?

8. Welche Rolle kommt den Landschaftspflegeverbänden bei der Umsetzung von Natura 2000 zu?

18. 12. 2007

Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Landschaftspflege- oder -erhaltungsverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Naturschutzverbänden, Landwirten und kommunalen Stellen, die gemeinsam naturnahe Landschaftsräume erhalten oder neu schaffen wollen. Die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (Naturschutz, Landwirtschaft und Politik) wirken gleichberechtigt zusammen; im Vorstand sind sie jeweils mit der gleichen Anzahl an Personen vertreten.

Beim aktuellen Personalbestand der Naturschutzverwaltung kann das gut dokumentierte Vollzugsdefizit bei der Pflege der Biotope, beim Ausbau des Vertragsnaturschutzes und bei der Schaffung eines Biotopverbundes ohne Strukturen wie Landschaftspflegeverbände kaum abgebaut werden.

Hinzu kommen neue Herausforderungen für den Naturschutz im Zusammenhang mit Natura 2000 – auch bei der Umsetzung der hierfür notwendigen Maßnahmen könnten Landschaftspflegeverbände eine wichtige Rolle spielen.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Januar 2008 Nr. Z(58)–0141.5 beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Landschaftspflege- bzw. Landschaftserhaltungsverbände gibt es in Baden-Württemberg und welche Aufgaben übernehmen sie?

Zu 1.:

In Baden-Württemberg gibt es derzeit acht Landschaftspflegeverbände, die sich teilweise auch Landschaftserhaltungsverbände (LEV) nennen. Derartige Verbände bestehen in den Landkreisen Emmendingen, Heilbronn und Schwäbisch Hall, im Ostalbkreis, Main-Tauber-Kreis, im Südschwarzwald sowie im westlichen Teil des Landkreises Ravensburg. Im Mittleren Schwarzwald wurde der Landschaftsentwicklungsverband Mittlerer Schwarzwald neu gegründet, der aus einem Modellprojekt des Ministeriums hervorgegangen ist.

Fünf der Verbände haben sich als eingetragene Vereine, zwei als kommunale Zweckverbände und einer als Verein über die Landkreisgrenze hinaus organisiert.

Wesentliche Aufgaben und Ziele der LEV sind die Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung, die Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder und der landschaftlichen Vielfalt, die Offenhaltung der Kulturlandschaft, die Erhaltung und Pflege besonderer Biotope, ökologisch wertvoller Flächen und Biotopverbundsysteme im Rahmen der Biotopvernetzungskonzeption sowie die Organisation und Vergabe von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten.

2. Wie stellt sich die Verbreitung der Landschaftspflegeverbände in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Bayern oder Sachsen dar?

Zu 2.:

Im Vergleich zu Bayern und Sachsen wurde in Baden-Württemberg in Landkreisen mit einem starken Engagement in der Landschaftspflege und landschaftlich wie naturschutzfachlich besonderen Herausforderungen die Gründung von LEV gefördert. Ein flächendeckender Ansatz von LEV wird aufgrund der bestehenden Strukturen in Baden-Württemberg nicht für erforderlich gehalten.

3. Welche Rolle spielen die Landschaftspflegeverbände für die Pflege besonders geschützter Biotope und Naturdenkmale und die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen in Schutzgebieten?

8. Welche Rolle kommt den Landschaftspflegeverbänden bei der Umsetzung von Natura 2000 zu?

Zu 3. und 8.:

Die Organisation der Pflege naturschutzwichtiger Flächen und die Koordination der Umsetzung von Naturschutzfachkonzepten und Pflege- und Entwicklungsplänen in Schutzgebieten und Natura 2000-Gebieten ist grundsätzlich Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden. Die Umsetzung der in diesen Plänen vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) sowie im Rahmen von MEKA (z. B. bei Flachland- und Bergmähwiesen, Streuobstbau) und der Richtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft (Waldlebensräume). Hierbei werden die unteren Naturschutzbehörden im Offenland von den LEV unterstützt (siehe Ziffer 1).

4. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit den bestehenden Landschaftspflegeverbänden?

Zu 4.:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass von den bestehenden LEV hervorragende Arbeit geleistet wird. Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, dass in den Vereinsgremien Landwirtschaft und Naturschutz nicht nur von staatlicher sondern auch von Verbandsseite vertreten sind. Dies fördert das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Anliegen und wirkt sich positiv auf die Umsetzung von Maßnahmen aus. Durch die konstruktive Zusammenarbeit von Naturschützern, Landnutzern und Kommunen können so die Anforderungen eines modernen Naturschutzes zum Erhalt einer attraktiven Kulturlandschaft umgesetzt werden.

5. Wie stellt sich die Finanzierung der bestehenden Landschaftspflegeverbände auch im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern dar?

Zu 5.:

Die Verbände erhalten auf Antrag Mittel für Landschaftspflegemaßnahmen auf der Grundlage der LPR. Außerdem erfolgt bei den eingetragenen Vereinen eine Förderung der Personalkosten für die Geschäftsführung in Höhe von höchstens 50 %. Landschaftserhaltungsverbände werden in der Regel bislang dann institutionell gefördert, wenn das Volumen der LPR-Maßnahmen auf Landkreisebene über 250.000 € pro Jahr liegt.

Hinsichtlich der Finanzierung von LEV in anderen Bundesländern liegen keine detaillierten Kenntnisse vor.

6. Welche Landesmittel sind notwendig und welche sonstigen Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um ein flächendeckendes Netz von Landschaftspflegeverbänden aufzubauen?

Zu 6.:

Im Rahmen der Verwaltungsreform 2001, spätestens jedoch durch die ab 2005 in Kraft getretene umfassende Verwaltungsreform in der Landesverwaltung haben die Land- und Stadtkreise eine erhebliche Stärkung und Aufwertung ihrer Verwaltungskraft erfahren. Die unteren Naturschutzbehörden wurden insbesondere für den Aufgabenbereich der Pflege von naturschutzwichtigen Flächen personell gestärkt.

Die Landkreise bieten darüber hinaus mit der Bündelung der verschiedenen Verwaltungsfunktionen hinsichtlich der personellen und der fachlichen Kompetenzen beste Voraussetzungen, um sich der Aufgabe des Erhalts einer offenen, attraktiven Kulturlandschaft anzunehmen.

7. Wer stellt dort, wo es keine Landschaftspflegeverbände gibt, die Pflege der besonders geschützten Biotop und die Einrichtung des Biotopverbundes sicher und werden diese Aufgaben flächendeckend erfüllt?

Zu 7.:

Für die Pflege besonders geschützter Biotop sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig.

Das Konzept zur Umsetzung des nach § 4 NatSchG vorgesehenen Biotopverbundes wird derzeit von der LUBW gemeinsam mit den Regionalverbänden erarbeitet. Nach einer Realisierung des Biotopverbundes – diese ist ein Langzeitprojekt – hängen erforderliche Pflegemaßnahmen vor allem von der Art der jeweiligen Maßnahme, aber auch von den Besitzstrukturen ab. In Frage kommen zum Beispiel die Pflege im Rahmen der Pflegepflicht des Eigentümers, die Pflege durch die öffentliche Hand oder eine Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum